

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren: Umwandlung des Bahnübergangs in Bahn-km 15,013 „Ziegeleistraße“ Strecke Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck in einen Fußwegbahnübergang

I.

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

In diesem Planfeststellungsverfahren sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit (§§ 4 ff. UVPG) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 18 S. 2 AEG).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG war auf den vorliegenden Antrag festzustellen, ob in diesem Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen in §§ 15 ff. UVPG besteht oder nicht besteht.

Die hierzu gemäß § 9 Abs. 3, 4, § 7 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 14.8 der Anlage 1 UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine solche Verpflichtung nicht besteht. Diese Entscheidung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG selbstständig nicht anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> eingesehen werden.

Für das Vorhaben werden Grundstücke in der Gemeinde Gnarrenburg beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Umwandlung des Bahnübergangs (BÜ) in Bahn-km 15,013 im Zuge der Ziegeleistraße in einen Fußwegbahnübergang. Auf Grund vorhandener alternativer Wegebeziehungen ist der BÜ für Fahrverkehr nicht mehr erforderlich und soll zur Erhöhung der Sicherheit in einen Fußwegbahnübergang umgewandelt werden. Alternative Fahrmöglichkeiten bestehen über die benachbarten Bahnübergänge (Osterweder, ca. 260 m und Eichholzstraße, ca. 800 m). Die vorhandene Befestigung im BÜ-Bereich wird ausgebaut und der Regelbettungsquerschnitt des Gleises hergestellt. Für Fußgänger und Radfahrer wird ein 2 m breiter Überweg in bituminöser Bauweise angelegt. Zudem werden beidseitig des Gleises Umlaufsperrn angeordnet.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten den Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000, den Erläuterungsbericht, den Lageplan Bahnübergang „Ziegeleistraße“ im Maßstab 1:200, den Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht und die Niederschrift des Ortstermins am 29.05.2020.

II.

(1) Die Auslegung der Unterlagen erfolgt maßgeblich in elektronischer Form aufgrund des § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und können auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> in der Zeit vom

05.10.2020 bis einschließlich zum 04.11.2020

eingesehen werden. Als zusätzliches Informationsangebot nach dem PlanSiG können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum daneben auch bei der Gemeinde Gnarrenburg im Raum OG6 während der Dienststunden

Von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
zusätzlich am
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Für den Fall, dass das Rathaus aufgrund der Kontaktbeschränkungen der COVID-19-Pandemie geschlossen sein sollte, ist eine vorherige telefonische Absprache unter 04763/88-42 erforderlich.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der der Auslegung im Internet maßgeblich (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Einwendungen und Stellungnahmen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich zum **18.11.2020**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gnarrenburg oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 zu erheben. Vor dem **05.10.2020** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Einwendungen und Stellungnahmen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(3) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(4) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(5) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.gnarrenburg.de eingesehen werden.

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Frank Schröder

(L.S.)